

Anlage 11a

Pauschalen-Vereinbarung

zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband

Zuletzt geändert am 10.12.2018

Datum des Inkrafttretens: 10.12.2018

Präambel

¹In der Pauschalen-Vereinbarung legen der GKV-Spitzenverband und die KZBV die Beträge (brutto) fest, die in die Finanzierungspauschalen einfließen. ²Die Festlegung der Beträge erfolgt aufgrund von Erkenntnissen aus der Erprobung sowie der zwischen den Vertragspartnern entwickelten Verfahren zur Festlegung einzelner Komponentenpreise.

**§ 1
Grundsätze**

¹Die Höhe der Pauschalen ist in jedem Fall so zu kalkulieren, dass sie die günstigsten Kosten eines Standard-Erstausstattungspaketes i. S. v. § 2 sowie eines Standard-Betriebspaketes i. S. v. § 3 vollständig deckt. ²Maßgebend ist insoweit die Summe der Kosten für die einzelnen Komponenten und Dienste.

**§ 2
Standard-Erstausstattungspaket**

Inhalte	Pauschale im Quartal der erstmaligen Nutzung	Betrag in €
Konnektor mit zugelassener QES-Funktion inkl. gSMC-K gem. § 2 Abs. 1 GFinV § 9 Abs. 4 und 5 GFinV gelten.	3. Quartal 2017	2.620,-
	4. Quartal 2017	2.358,-
	1. Quartal 2018	2.122,-
	2. Quartal 2018	1.910,-
	3. Quartal 2018	1.719,-
	ab 4. Quartal 2018	1.547,-
Stationäres eHealth-Kartenterminal inkl. gSMC-KT gem. § 2 Abs. 2 GFinV		435,-
Komplexitätszuschlag für Standorte mit 4-6 Zahnärzten gem. § 2 Abs. 2 GFinV	ab 1. Quartal 2019	230,-
Komplexitätszuschlag für Standorte mit 7 und mehr Zahnärzten gem. § 2 Abs. 2 GFinV		460,-

Inhalte	Pauschale im Quartal der erstmaligen Nutzung	Betrag in €
<p>TI-Startpauschale</p> <p>Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass in die TI-Startpauschale die Aufwendungen/Kosten für folgende Punkte einfließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Installation der Komponenten und Dienste inkl. Schulung gem. § 2 Abs. 4 GFinV, • Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Einrichtung der Komponenten gem. § 2 Abs. 5 GFinV, • Einmalige Integration der Komponenten in das Praxisverwaltungssystem gem. § 2 Abs. 7 GFinV sowie • Zeitlicher Aufwand, der durch die Einführung des Versichertenstammdatenmanagements in den Praxen entsteht, gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 GFinV. 		900,-
Pauschale für mobiles Kartenterminal der Ausbaustufe 2 gem. § 2 Abs. 1 und 3 GFinV	vom 3. Quartal 2017 bis einschließlich 4. Quartal 2018	350,-
	ab 1. Quartal 2019	356,-

§ 3 Standard-Betriebspaket

Inhalte		Betrag in €
Monatliche Betriebskostenpauschale gem. § 3 Abs. 1 GFinV	vom 3. Quartal 2017 bis einschließlich 2. Quartal 2018	100,-
	ab 3. Quartal 2018	83,-
Pauschale für Betriebskosten Smartcard SMC-B, (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre gem. § 2 Abs. 1 Satz 11, § 3 Abs. 1 Satz 4 GFinV bzw. § 2 Abs. 3 GFinV Die Höhe der Pauschale hängt vom Bestellzeitpunkt der Smartcard SMC-B ab.	vom 3. Quartal 2017 bis einschließlich 4. Quartal 2018	480,-
	ab 1. Quartal 2019	450,-
Pauschale für Betriebskosten Smartcard HBA (hälftig), (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre gem. § 3 Abs. 1 Satz 5, § 2 Abs. 1 Sätze 10 und 11 GFinV		233,-

Zahnarztpraxen, die die Pauschale für die Smartcard SMC-B als monatliche Betriebskostenpauschale bis einschließlich Ende des zweiten Quartals 2018 abgerechnet haben, erhalten eine um die bereits abgerechneten Pauschalen reduzierte Einmalzahlung von der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Die vereinbarten Abschlagszahlungen bis einschließlich viertes Quartal 2018 bleiben unberührt. Der Finanzierungsbedarf wird im Rahmen der sog. Spitzabrechnung gemäß § 6 Abs. 7 GFinV durch den GKV-Spitzenverband ausgeglichen.